

Sitzung: 18.04.2012 Bau- und Umweltausschuss

TOP 3

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach II";  
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

#### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 29.02.2012 bis 29.03.2012 statt.

Es wurden keine Anregungen geäußert.

#### II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 29.02.2012 bis 29.03.2012 statt. Insgesamt wurden 26 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

##### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayer. Bauernverband Abensberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- E.ON Bayern AG, Kundencenter Pfaffenhofen
- Erdgas Südbayern GmbH
- Stadt Geisenfeld
- Höhere Landesplanungsbehörde
- Landratsamt Kelheim, SG Abfallwirtschaft
- Landratsamt Kelheim, SG Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, SG Immissionsschutz
- Landratsamt Kelheim, SG Straßenverkehrsrecht
- Landratsamt Kelheim, SG Tiefbau
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Deutsche Telekom AG, T-Com, Niederlassung Süd, Landshut
- Staatl. Bauamt Landshut

##### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Vermessungsamt Abensberg vom 12.03.2012
- Zweckverband Wasserversorgung Au/Hallertau vom 06.03.2012
- Gemeinde Rudelzhausen vom 27.02.2012
- Landratsamt Kelheim, SG Städtebau vom 19.03.2012
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (Gemeinde Aiglsbach) vom 05.03.2012
- Markt Wolnzach vom 06.03.2012

##### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

###### 3.1 Schreiben des Bund Naturschutzes in Bayern e.V., Kreisgruppe Kelheim vom 06.03.2012

Dem o.g. Projekt können wir nur unter der Voraussetzung zustimmen, wenn die Auflagen vom Landratsamt und der Unteren Naturschutzbehörde strikt eingehalten werden.

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des Bund Naturschutzes in Bayern e.V., Kreisgruppe Kelheim wird zur Kenntnis genommen.*

3.2 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 27.02.2012

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben wir mit Schreiben vom 09.12.2011 zur geplanten Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Stellung genommen. Die darin enthaltenen Ausführungen besitzen weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten.

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Die im Schreiben vom 09.12.2011 enthaltenen Ausführungen besitzen weiterhin Gültigkeit und sind zu beachten. Zu Punkt 3. Hinweise zur Bodenversiegelung und Umgang mit Regenwasser ist klarzustellen, dass im gesamten Geltungsbereich eine Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Dies ist mit Festsetzung 0.1.3.1 definiert. Der Vorschlag, durch entsprechende Festlegungen die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahrten und Gehwegen), wird hier nicht umgesetzt, da kein Handlungsbedarf gesehen wird. Die Wege auf Fl.-Nr. 408/2 und 416/2 sind unbefestigte Wiesenwege.*

3.3 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 19.03.2012

Wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

Belange der Unteren Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Mit der Behandlung der Punkte 1 und 4 aus der vorangegangenen Stellungnahme vom 22.12.2011 besteht Einverständnis.

Es wird gebeten, die Hinweise 2 und 3 weiterhin zu beachten.

Zusätzliche Hinweise:

1. Für die Flächen mit den planlichen Festsetzungen 1.1, 9.1 und 9.4 (Flächen mit Festsetzung extensiver Nutzungsformen) bzw. 13.4 gilt neben dem Düngeverbot auch ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Wir bitten, dies sicherzustellen.
2. Darüber hinaus wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Pflege der bestehenden Strauchhecken (textliche Festsetzung 0.2.1.2) nach geltender Rechtslage nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden darf.

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Herstellung der Kompensationsfläche wird der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.*

*Die Meldung in das Ökokontoflächenkataster erfolgt in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch die Stadt Mainburg an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz.*

*Die zusätzlichen Hinweise werden beachtet. Die textlichen Festsetzungen Punkt 0.2.1.1, 0.2.1.5 und 0.2.1.6 (hier Ergänzung: Verbot von Pflanzenschutzmitteln) und Punkt 0.2.1.2 (hier Ergänzung zur Heckenpflege: nur zwischen 01.10. und 28.02.) werden als redaktionelle Änderungen aufgenommen.*

### 3.4 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 09.03.2012

Zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan nimmt das Amt wie folgt Stellung:

#### Bereich Forsten

Forstliche Belange sind durch die Ausweisung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht betroffen. Eine Erhaltung der Gehölzstrukturen ist, wie im Planentwurf vorgesehen, aus Naturschutzgründen wünschenswert.

#### Bereich Landwirtschaft

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Hopfengärten) muss weiterhin gewährleistet sein.

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

#### **Würdigung:**

*Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Hopfengärten) ist weiterhin gewährleistet.*

### 3.5 Schreiben der Energie Südbayern GmbH vom 14.03.2012

Anbei erhalten Sie zur Übersicht (als Anhaltspunkt) die Gasleitungspläne v. der Energie Südbayern GmbH.

Die Pläne sind zur Übersicht = keine Einweisungspläne.

Vor Baubeginn ist die ESB rechtzeitig zu informieren.

Sollten im Bereich der Gasleitungen Bautätigkeiten durchgeführt werden, sind die Schutzmaßnahmen zu beachten z.B.

- keine Bautätigkeiten im Bereich des Schutzstreifens
- Überbauungen, Bepflanzungen etc. im Bereich der Gasleitung sind unzulässig.

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

#### **Würdigung:**

*Die Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung beachtet.*

### 3.6 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg vom 29.03.2012

Unsere Stellungnahme vom 29.12.2011 gilt weiterhin.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass Blendungen, die die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn gefährden könnten, auszuschließen sind. Wir behalten uns deshalb vor, bei eventuell auftretender Blendeinwirkung vom Anlagenbetreiber geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der verkehrsgefährdenden Reflexionen einzufordern.

**- Mit 7 : 0 Stimmen -**

#### **Würdigung:**

*Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen. Eine Blendung ist voraussichtlich nicht gegeben, da bereits eine nahezu geschlossene Eingrünung zur Autobahn hin besteht. Falls Blendungen auftreten sollten, sind entsprechende Vorkehrungen durch den Betreiber zu treffen.*